

Satzung der Gemeinwohlstiftung Rauenberg

Präambel

Auf Initiative und auf Grundlage der großzügigen finanziellen Zuwendung des Rauenberger Bürgers und Bauunternehmers Hans Menges (*13.08.1929) errichtet die Stadt Rauenberg diese gemeinnützige Stiftung.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Gemeinwohlstiftung Rauenberg".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Rauenberg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, das Gemeinwesen der Stadt Rauenberg zu stärken, bürgerschaftliches Engagement und gemeinwohlorientierte Verantwortung zu fördern. Dies geschieht durch die Förderung
 - der Bildung und Erziehung,
 - der Wissenschaft und Forschung,
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - des öffentlichen Gesundheitswesens
 - der Kunst und Kultur,
 - des Umwelt- und Naturschutzes,
 - des Landschafts- und Denkmalschutzes,
 - der Heimatpflege und Heimatkunde
 - der Förderung des Sports

- mildtätiger Zwecke
- sowie des bürgerschaftlichen Engagements

in der Stadt Rauenberg und im Rhein-Neckar-Kreis.

(2) Dieser Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung der in § 2 Abs.1 aufgeführten Satzungszwecke. Die Möglichkeit eigene Projekte im nicht überwiegenden Umfang durchzuführen, bleibt hiervon unberührt. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

b) Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 2 Abs.1 genannten Zwecke zwischen steuerbegünstigten Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.

c) Vergabe von Stipendien, Beihilfen, Preisen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks

d) Förderung, Durchführung, Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen, Projekte und Veranstaltungen i.S.d. § 2 Abs.1 der Satzung

(3) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Rauenberg gehören, ausgenommen solche i.S.d. § 2 Abs.1.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwen-

dungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Ausgenommen vom Zuwendungsverbot ist die teilweise Verwendung des Einkommens um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren, soweit dies dem Grunde und der Höhe nach steuerrechtlich (gem. § 58 Nr.5 Abgabenordnung) zulässig ist.

- (3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und der Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden, wobei die Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen nach Absatz 5 unberührt bleibt.
- (5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (6) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheiden der Stiftungsvorstand und das Kuratorium nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der von ihm aufgestellten Richtlinien. Die Durchführung obliegt dem Vorstand. Empfänger von Stiftungsleistungen sind verpflichtet, Verwendungsnachweise zu erbringen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden, Verwaltungskosten

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung (Grundstockvermögen) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom **18. Juli 2012** in Höhe von 100.000 €.
- (2) Zuwendungen zum Grundstockvermögen (Zustiftungen) sind zulässig.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen einschließlich evtl. Zustiftungen) in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen im Rahmen der vom Kuratorium zu erlassenden Anlagerichtlinien sind zulässig.
- (4) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden).
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens ist ein Teil des Überschusses einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zuzuführen, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Rauenberg. Ist der Fachbedienstete für das Finanzwesen zur Übernahme des Amtes nicht bereit, wird der stellvertretende Fachbedienstete für das Finanzwesen der Stadt Rauenberg zum Vorstand bestellt. Ist auch dieser zur Übernahme des Amtes nicht bereit, wählt das Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Kuratoriumsmitglieder eine Bürgerin oder einen Bürger der Stadt Rauenberg, die /der nach

Können und Erfahrung in der Lage ist, die dem Vorstand übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

- (2) Das Amt des Vorstandes endet mit Ablauf der Amtszeit des Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt Rauenberg oder im Falle des Absatzes 1 Satz 2 mit Ablauf der Amtszeit als stellvertretender Fachbediensteter für das Finanzwesen der Stadt Rauenberg. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Ist eine Bürgerin oder ein Bürger zum Vorstand gewählt worden, endet deren/dessen Amtszeit mit der Neubestellung eines Fachbediensteten für das Finanzwesen oder eines Stellvertreters in der Stadt Rauenberg.
- (3) Ist der Vorstand an der Wahrnehmung seiner Aufgaben dauerhaft gehindert, beispielsweise durch Krankheit, nimmt der stellvertretende Fachbedienstete für das Finanzwesen die Vorstandsaufgaben kommissarisch wahr. Für den Fall, dass der Stellvertreter die Übernahme des Vorstandsgeschäftes ablehnt und/oder er selber als Vorstand im Falle des Absatzes 1 Satz 2 an deren Ausübung gehindert ist, wählt das Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Kuratoriumsmitglieder eine Bürgerin oder einen Bürger der Stadt Rauenberg, die /der nach Können und Erfahrung in der Lage ist, die dem Vorstand übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Die kommissarische Vorstandstätigkeit endet, sobald der Vorstand seine Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegen die Führung der Geschäfte der Stiftung, insbesondere die Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszweckes sowie die Verwendung der Stiftungsmittel nach Weisung des Kuratoriums.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Diese Unterlagen sind nach Genehmigung durch das Kuratorium jährlich der Stiftungsbehörde vorzulegen.

- (4) Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel nach Maßgabe der entsprechenden Gesetze und dieser Satzung verpflichtet. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
- a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse;
 - b. die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen/Ausgaben);
 - c. die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszweckes nach Maßgabe der Weisungen des Kuratoriums;
 - d. die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Vorlage der geprüften Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes;
 - e. die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden.
- (5) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen gegen Entgeltzahlung heranziehen.

§ 9

Auslagenersatz, Vergütung

- (1) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihm dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen in Absatz 2 und 3 keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (2) Dem Vorstand kann für seine Tätigkeiten eine den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stiftung angepassten Vergütung gewährt werden; in jedem Falle werden seine Auslagen ersetzt.
- (3) Die Festsetzung von Vergütungen erfolgt durch das Kuratorium.

§ 10

Zusammensetzung und Amtsdauer des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus 4 bis höchstens 7 Personen. Der amtierende Bürgermeister ist Kraft Amtes Mitglied des Kuratoriums. Die weiteren Mitglieder werden aus der Mitte des Gemeinderates von diesem gewählt. Hierbei sollen nach Möglichkeit die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen Berücksichtigung finden.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sollen Persönlichkeiten sein, die nach Können und Erfahrung in der Lage sind, die dem Kuratorium übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums endet – vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 4 – mit dem Ablauf ihrer Amtszeit als Mitglied des Gemeinderates der Stadt Rauenberg. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderates. Die Amtszeit des Bürgermeisters der Stadt Rauenberg endet – vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes 4 – mit Ende der Amtszeit des Bürgermeisters.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Kuratoriums endet – neben den Bestimmungen des Absatzes 3 – durch
 - a) Abberufung durch die Stiftungsbehörde;
 - b) Tod des Mitglieds;
 - c) Amtsniederlegung des Mitgliedes; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu erklären.

In diesen Fällen ist unverzüglich ein neues Kuratoriumsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeinderates zu benennen.

- (5) Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt ein Mitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amtes nicht nach, so endet sein Amt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Kuratoriums, mit dem die Verhinderung an der

Amtsführung festgestellt wird. In diesem Fall wird ein neues Mitglied des Kuratoriums nach Absatz 4 Satz 2 benannt.

- (6) Die Mitglieder des Gemeinderates können sich durch zu benennende Stellvertreter vertreten lassen, der Bürgermeister durch einen seiner Stellvertreter.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stiftungszweckes und die Geschäftsführung des Vorstandes. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.
- (2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln und Überwachung deren Einhaltung mittels eines Einspruchsrechts richtlinien- und weisungswidrigen Vergaben (§ 3 Abs. 6, § 8 Abs. 4 dieser Satzung). Er entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien auch über die konkrete Mittelverwendung und weist den Vorstand an, die Entscheidung umzusetzen.
 - b) Beschlüssen nach §§ 9 und 14 dieser Satzung (pauschale Aufwandsentschädigung und Vergütung)
 - c) Bestätigung der Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 8 Abs. 3 dieser Satzung)
 - d) Abwahl der Kuratoriumsmitglieder nach § 10 Abs. 4 dieser Satzung
 - e) Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach Maßgabe der §§ 16 und 17 dieser Satzung (Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung, Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung)
 - f) Bestellung von Dritten nach § 8 Abs. 5 dieser Satzung auf Vorschlag des Vorstandes

- (3) Bei seiner Tätigkeit hat das Kuratorium darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 12

Organisation des Kuratoriums

- (1) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Bürgermeister der Stadt Rauenberg. Das Amt des Vorsitzenden endet mit Ablauf der Amtszeit des Bürgermeisters der Stadt Rauenberg.
- (2) Der Vorsitzende vertritt das Kuratorium bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.
- (3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder der Vorsitzende die Stellvertretung mit seiner Vertretung ermächtigt.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums können nicht gleichzeitig Vorstand der Stiftung sein.
- (5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Entscheidungen des Kuratoriums, Sitzungen

- (1) Das Kuratorium entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
- (2) Sitzungen des Kuratoriums sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Kuratoriums beantragt wird oder der Vorstand die Einberufung verlangt. Das Kuratorium muss mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr einberufen werden.
- (3) Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt durch schriftliche Einladung seiner Mitglieder durch das vorsitzende Mitglied des Kuratoriums oder seiner Stellvertretung durch Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt in angemessener Frist; in der Regel eine Woche vor der Sitzung. In Eilfällen kann diese Frist auch kürzer sein.

- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen, soweit nicht nach dieser Satzung oder kraft Gesetzes etwas anderes gilt. Jedes Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
- (6) Die Beschlüsse des Kuratoriums sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von gefassten Beschlüssen schriftlich durch das Sitzungsprotokoll zu unterrichten.
- (7) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder des Kuratoriums damit einverstanden sind.

§ 14

Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.

§ 15

Stiftungsbeirat

- (1) Das Kuratorium kann einen Stiftungsbeirat bestellen, der im Wesentlichen der Information der Stifter bzw. Zustifter dient und gleichzeitig eine Plattform zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des bürgerschaftlichen Gedankens sein soll. Aus der Mitte des Stifterrates können den Stiftungsorganen Vorschläge zur Erfüllung des Stiftungszwecks gemacht werden. Eine Bindung an diese Vorschläge besteht nicht.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates erhalten für dieses Engagement weder eine Vergütung noch sonstigen Ersatz von Auslagen oder Aufwendungen.
- (3) Das Nähere regelt eine vom Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes beschlossene Geschäftsordnung.

§ 16

Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein.
- (3) Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden, steuerbegünstigten Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 Abs.1 verwendet werden.

§ 17

Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Rauenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen staatlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises.
- (3) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift sowie der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 19

Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweiligen Fassung.

Rauenberg, den 18. Juli 2012



Frank Broghammer
Bürgermeister

